



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Drs. 17/9737

Konsultationsverfahren der Europäischen Union; Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: Öffentliche Konsultation zu den Erfahrungen mit den Ökologisierungsvorschriften im Rahmen des GAP-Direktzahlungssystems im ersten Jahr der Anwendung

15.12.2015 - 08.03.2016

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben am 8. Februar 2013 bei ihrer Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 unter anderem beschlossen, mit einer Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bei den EU-Direktzahlungen ein sogenanntes „Greening“ einzuführen. Der Beschluss gibt u.a. vor, für das Greening in jedem Mitgliedstaat 30 Prozent des jeweiligen Direktzahlungsvolumens vorzusehen und bei der einzelbetrieblichen Umsetzung des Greening eine verpflichtende Stilllegung von Flächen sowie ungerechtfertigte Einkommenseinbußen der Landwirte zu vermeiden.

Gleichzeitig ist gemäß Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 „eine der wichtigsten Zielsetzungen und Vorgaben der GAP-Reform die Verringerung des Verwaltungsaufwandes“.

Während die Vorgaben der Staats- und Regierungschefs im Wesentlichen zufriedenstellend umgesetzt werden konnten, hat der Verwaltungsaufwand mit der konkreten Umsetzung der GAP-Reform entgegen der Zielsetzung erheblich zuge-

nommen und nimmt durch untergesetzliche Auslegung und Interpretation der Verordnungen durch die Dienststellen der Kommission weiter zu.

Das Vorhaben von Agrarkommissar Phil Hogan, die bürokratische Belastung aus der GAP spürbar zu reduzieren, ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Entlastungen für Landwirte und Verwaltungen sind dringend erforderlich und möglich, auch ohne die politisch beschlossene Grundausrichtung und Ziele der Reform der GAP in Frage zu stellen.

Die Mitgliedstaaten haben an die Kommission eine Vielzahl von Vereinfachungsvorschlägen zur GAP übermittelt. Die ersten Vereinfachungsmöglichkeiten, die die EU-Kommission bislang ermöglicht hat, gehen in die richtige Richtung, reichen jedoch nicht aus. Zudem müssen Vereinfachungen über das Greening hinausgehen und insbesondere auch Vorgaben zu Cross Compliance, zum Aktiven Landwirt und zur Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete umfassen.

Die EU-Kommission ist aufgefordert vorrangig, unter anderem folgende Änderungen im Sinne einer Verbesserung der Umsetzung als auch der Vereinfachung der GAP vorzuschlagen:

Beim Greening sind vorrangig

- Vorgaben und Anforderungen verschiedener Randstreifen und Brache hinsichtlich Größenvorgaben (Mindest-, Höchstbreiten) und Nutzungsvorgaben (Zeitpunkte, Arten der Nutzung) stärker zu vereinheitlichen und zu flexibilisieren;
- die Möglichkeit zu schaffen, die Kontrollperiode für Stickstoff bindende Pflanzen auf die für die Anbaudiversifizierung maßgebliche Periode begrenzen zu können;
- bei der Anbaudiversifizierung die Vor-Ort-Kontrolle nur auf die Hauptkultur des Anbaujahres zu beziehen;
- die Regelungen zur Entstehung von Dauergrünland so zu gestalten, dass auch der periodische Wechsel zwischen verschiedenen Futterpflanzenmischungen oder eine freiwillige Flächenstilllegung als Ackernutzung anerkannt werden;

die bisherige Regelung ist für den Erhalt von Grünland kontraproduktiv und veranlasst Landwirte entgegen ihren Planungen, mit Gras o- der Futterpflanzenmischungen bestellte Flächen periodisch umzubrechen, um so den Ackerstatus und damit die monetäre Werthaltigkeit der Flächen zu erhalten.

Beim Aktiven Landwirt führen die zuletzt seitens der EU-Kommission geforderten Verwaltungs- und Kontrollvorgaben insbesondere in einer bäuerlichen, stark diversifizierten Agrarstruktur wie in Bayern zu massiver zusätzlicher Bürokratie ohne Änderungen beim Ergebnis. Die Kommission ist aufgefordert, von diesen überhöhten und in der Sache nicht erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollanforderungen zum Aktiven Landwirt Abstand zu nehmen. Als Alternativen sollte die „aktive Nutzung“ der für die Förderung beantragten Flächen anerkannt oder die Regelung als für die Mitgliedstaaten fakultativ anwendbar ausgestaltet werden.

Insbesondere der Bereich der Kontrollen und der seitens der Kommissionsdienststellen dazu erlassenen Regelungstiefe muss stärker in die Entbürokratisierungsbemühungen einbezogen werden. Leider werden die bisherigen Vereinfachungsbemühungen durch Verschärfungen an anderer Stelle deutlich übertroffen, was unter dem Strich für Landwirte und Verwaltungen ein Mehr an Bürokratie zur Folge hat. Die Mitgliedstaaten müssen im Sinne der Subsidiarität mehr eigenen Handlungsspielraum erhalten und der Auslegungsspielraum auf EU-Ebene soll mit Blick auf spürbare Entlastungen besser benutzt werden. Konkret

- müssen unangemessene Sanktionen insbesondere bei geringfügigen Verstößen, wie sie jüngst beim sogenannten Frühwarnsystem z. B. bei der Tierkennzeichnung aufgetreten sind, korrigiert und künftig vermieden werden;
- muss die Absenkung der Kontrollraten bei nachweislich gut funktionierenden Kontrollsystemen auch in der Praxis ermöglicht werden, indem für eine später etwaige erneute Anhebungspflicht ausreichend Zeit gewährt wird (Personalaufstockung) und neben der Basis- und Umverteilungsprämie auch die Greening- und die Junglandwirteprämie in die Absenkungsmöglichkeit einbezogen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Greening eine Herausforderung in der Umsetzung für Landwirte und Verwaltungen darstellt.

Greening wirkt sich positiv im Sinne der beabsichtigten Ziele aus. Dennoch muss insbesondere zur Reduzierung der Verwaltungslasten für Landwirte wie Verwaltungen mehr erreicht werden als seitens der Kommission bisher vorgeschlagen bzw. umgesetzt wurde.

Berichterstatlerin:
Mitberichterstatter:

Gudrun Brendel-Fischer
Horst Arnold

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die EU-Konsultation am 9. März 2016 in seiner 39. Sitzung federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren am 15. März 2016 in seiner 38. Sitzung endberaten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe dass der erste Absatz folgende Fassung erhält: „Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, um folgende Stellungnahme abzugeben:“

Angelika Schorer
Vorsitzende